

1 a) bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	75 %	60 %	75 %	1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	60 %
1. b) bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen		55 %	60 %		
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr				2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	40 %	30 %	40 %	a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	30 %
b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	60 %	50 %	60 %	b) für kombinierte Rad- und Gehwege	50 %
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 %	40 %	50 %	c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	50 %
d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	70 %	55 %	70 %	d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Straßenentwässerung	40 %
e) für niveaugleiche Mischflächen	50 %	40 %	50 %	e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	55 %
				f) für niveaugleiche Mischflächen	40 %

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	30 %	20 %	30 %	3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen b) für kombinierte Rad- und Gehwege c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Straßenentwässerung e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	20 % 40 % 40 % 30 % 50 %
	50 %	40 %	50 %		40 %
	40 %	30 %	40 %		30 %
	60 %	50 %	60 %		50 %
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen)	10 %	20 %	30 %	4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen)	20 %

5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, (Straßen im Außenbereich, die dem öffentl. Verkehr gewidmet sind)				5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. NStrG (Straßen im Außenbereich, die dem öffentl. Verkehr gewidmet sind)	
a) die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	25 %	60 %	75 %	a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60 %
b) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen		55 %	60 %	c) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen	30 %
d) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. a) oder Nr. b) fallen		30 %	40 %	c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen	20 %
6. bei Fußgängerzonen	70 %	50 %	70 %	6. bei Fußgängerzonen	50 %

**Niedersächsisches Straßengesetz
(NStrG)
in der Fassung vom 24. September 1980**

**§ 47
Gemeindestraßen**

Zu den Gemeindestraßen gehören

1. die Ortsstraßen; das sind Straßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
2. die Gemeindeverbindungsstraßen; das sind Straßen im Außenbereich, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen vermitteln;
3. alle anderen Straßen im Außenbereich, die eine Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.